



## Zusatzklärung zur Versicherung von Lebenspartnern im Vertrag des Versicherungsnehmers\*/Hauptversicherten\* (\* im folgenden als Versicherter bezeichnet)

(bitte ankreuzen und ergänzen)

zum  Gruppenversicherungsvertrag  
 Kollektivvertrag

Nummer \_\_\_\_\_ mit („Vertragspartner“) \_\_\_\_\_

Diese Erklärung kann nur bei Verträgen der Ärzte-Gruppenversicherung berücksichtigt werden sowie bei denjenigen sonstigen Gruppenversicherungs- bzw. Kollektivverträgen, für die zwischen dem Vertragspartner und der Allianz Private Krankenversicherungs-AG eine Vereinbarung getroffen wurde, die neben der Mitversicherung von Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder) auch die Mitversicherung des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners sowie von Kindern des Lebenspartners, die in die nichteheliche Lebensgemeinschaft einbezogen sind, im Vertrag des jeweiligen Versicherten vorsieht.

Die Versicherung kann nur in dem festgelegten Umfang erfolgen.

Name des Versicherten \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer \_\_\_\_\_

Der Versicherte lebt mit

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname der mitzuversichernden Person (Lebenspartner)

in häuslicher Gemeinschaft.

Häusliche Gemeinschaft bedeutet eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft sowie die gemeinsame Gestaltung der Lebensführung.

Unterschiedliche Eintragungen hinsichtlich des Wohnortes im amtlichen Melderegister gelten als Nichtbestehen bzw. als Beendigung der Lebensgemeinschaft bzw. der häuslichen Gemeinschaft.

Zum Zeitpunkt der Aufgabe der Lebensgemeinschaft endet die Versicherung des Lebenspartners im Vertrag des Versicherten.

Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Versicherung eines Kindes des Lebenspartners, das in die nichteheliche Lebensgemeinschaft einbezogen war, im Vertrag des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Allianz Private Krankenversicherungs-AG das Ende

- der Lebensgemeinschaft
  - der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, die in die nichteheliche Lebensgemeinschaft einbezogen waren,
  - der häuslichen Gemeinschaft mit den Kindern des Lebenspartners, die in die nichteheliche Lebensgemeinschaft einbezogen sind,
- unverzüglich zu melden.

Der Versicherte informiert den Lebenspartner über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer Weiterversicherung bei der Allianz Private Krankenversicherungs-AG in dem Fall, dass die Versicherung des Lebenspartners bzw. eines in die nichteheliche Lebensgemeinschaft einbezogenen Kindes im Vertrag des Versicherten endet. In diesem Fall hat die versicherte Person das Recht, in Höhe des bisherigen Versicherungsschutzes die Weiterversicherung, unter Anrechnung der aus diesem Vertrag erworbenen Rechte, nach Einzelversicherungstarifen, die für den Neuzugang geöffnet sind, zu verlangen. Die Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versicherung abzugeben.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Versicherten

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Lebenspartners